

Satzung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Mobile Rehabilitation e. V.

(BAG MoRe) vom 5. Mai 2023

§ 1 Name und Ziel des Vereins

Der Verein führt den Namen Bundesarbeitsgemeinschaft Mobile Rehabilitation e.V. (Kurzform: BAG MoRe) und hat seinen Sitz in Bad Kreuznach (Land Rheinland-Pfalz).

Ziel des Vereins ist es, die Bedeutung mobiler Rehabilitationseinrichtungen im Rahmen der gesundheitlichen Versorgung unter der gesetzlichen Prämisse „ambulant vor stationär“ darzustellen, neue Konzepte zu entwickeln und die Vernetzung mobiler Rehabilitationseinrichtungen mit stationären Versorgungsangeboten zu fördern, gleichzeitig die mobile Rehabilitation in die ambulante Versorgungsstruktur bzw. Angebotsstruktur zu integrieren.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn ausgerichteten, religiösen oder politischen Interessen, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO.

Die Mittel der BAG MoRe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 2 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, deren Aufgaben und Ziele mit denen des Vereins in Einklang stehen und die sich für die Verwirklichung dieser Ziele einsetzen wollen.

§ 3 Aufgaben

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- 1) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander mit dem Ziel der Weiterentwicklung der mobilen Rehabilitation, sowie der Erarbeitung qualitätssichernder Maßnahmen. In diesem Rahmen erlangt besondere Bedeutung:
 - die Zusammenarbeit bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung von mobilen Behandlungsmaßnahmen und -methoden,
 - die Schaffung von Leistungs- und Qualitätsstandards,
 - die Aus-, Fort- und Weiterbildung des in der mobilen Rehabilitation tätigen multiprofessionellen Personals,

- eine sachbezogene Dokumentationsentwicklung,
 - die Evaluation mobiler Rehabilitation,
 - den Aufbau von mobilen Rehabilitationseinrichtungen durch fachliche Beratung und entsprechende Workshops oder Veranstaltungen zu fördern,
 - die vorhandenen Konzepte zur mobilen Rehabilitation auf der gesetzlichen Grundlage weiterzuentwickeln und den gesundheitspolitischen Entwicklungen anzupassen.
- 2) Zusammenarbeit mit den entsprechenden Bundesministerien und -behörden insbesondere bei der Weiterentwicklung der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben.
 - 3) Zusammenarbeit mit den Bundesländern insbesondere mit dem Ziel, mobile Rehabilitation in länderspezifischen Versorgungskonzepten zu verankern und ihre Implementierung regional zu unterstützen.
 - 4) Zusammenarbeit mit weiteren Trägern der Rehabilitation sowie den sonstigen Institutionen auf Bundesebene, die an der Rehabilitation beteiligt sind.
 - 5) Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern und den Medizinischen Diensten.

§ 4 Verein

- 1) Die BAG MoRe ist ein rechtsfähiger Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68) verfolgt.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung findet als Präsenz-Veranstaltung, als Online-Veranstaltung oder in einer Kombination beider Formen (hybride Veranstaltung) statt. Die Entscheidung über die Form der Veranstaltung trifft der Vorstand. Die Einladung mit der Tagesordnung muss spätestens vier Wochen vor der Sitzung zugehen. Die/der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (natürliche oder juristische Person) eine Stimme.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einrichten.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist eine von der/dem Vorsitzenden und einem Vereinsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift vorzunehmen.
- 6) Falls im Gesetz oder der Vereinssatzung nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der zur Abstimmung berechtigten, anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen. Jedes anwesende Mitglied kann höchstens für zwei weitere Mitglieder votieren.
- 7) Findet die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung oder als Hybrid-Veranstaltung statt, so muss mit der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister*in und zwei weiteren Personen. Wählbar sind lediglich Mitglieder des Vereins. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kooptieren.

Der Vorstand ist berechtigt für die Dauer einer Wahlperiode kooptierte Beisitzer*innen zu bestimmen, die ihn in speziellen Fragestellungen unterstützen, aber nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand gehören. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung hierüber am Ende der Wahlperiode Rechenschaft abzulegen.

- 2) Die/der erste/r Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende oder die/der Schatzmeister*in vertritt den Verein nach außen. Die/der erste Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte soweit sie nicht in der Geschäftsordnung einer/einem Geschäftsführer*in übertragen sind und erledigt die ihm durch die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Bei Fragen grundsätzlicher Bedeutung ist das Benehmen mit allen Vorstandsmitgliedern herzustellen.
- 3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands muss sich dieser eine Geschäftsordnung geben, die dann der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- 4) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben zeitlich befristete Ausschüsse oder Projektgruppen einrichten.

§ 8 Aufbringung, Verwaltung und Verwendung der Mittel

- 1) Jedes Mitglied trägt die ihm durch seine Zugehörigkeit zur BAG MoRe persönlich entstehenden Aufwendungen grundsätzlich selbst.
- 2) Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Zuwendung und Schenkung
 - aus öffentlichen Mitteln
 - Erträge aus Ergebnissen der Vereinsarbeit
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
- 3) Der Vorstand stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Haushaltsplan. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig.
- 4) Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Vorstand stellt für das abgelaufene Kalenderjahr innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Jahres eine Abschlussrechnung auf. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Abrechnung und über die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer*innen prüfen die in § 8 benannte Abrechnung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

§ 10 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme als Mitglied gemäß § 2 ist schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende zulässig, er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 3) Ein Mitglied, das die Voraussetzungen des § 2 nicht mehr erfüllt oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Abmahnung und Ausschluss erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen

Stimmen. Bei der Beschlussfassung ist das Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, nicht selbst stimmberechtigt.

- 4) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Auflösung der juristischen Person oder durch Tod der natürlichen Person.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist innerhalb der Tagesordnung deutlich kenntlich zu machen und der Wortlaut der beabsichtigten Änderung zusammen mit der Einladung bekannt zu geben. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 6 Abs. 2. Für die Beschlussfassung ist abweichend von § 6 Abs. 6 eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Monate vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
- 2) Die Mitglieder sind bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin von dem Wortlaut dieses Antrages in Kenntnis zu setzen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 3) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen.
- 4) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so hat sie auf derselben Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung in der Geriatrie oder Rehabilitation. Die Verwendung des Vermögens soll dazu dienen, die Ziele des Vereins weiter zu verfolgen.

Die Neufassung der Satzung wurde am 05.05.2023 von der Mitgliederversammlung der BAG MoRe e.V. beschlossen und am 04.10.2023 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.

Kontakt:

Bundesarbeitsgemeinschaft Mobile Rehabilitation e. V. (BAG MoRe)
Paul-Klee-Straße 3, 55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 2103 3305, E-Mail: info@bag-more.de
www.bag-more.de